

## Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag)

Änderung vom 4. Juli 2006

GS 36.0277

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliessen:

### I.

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 19a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Trägerkantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.

<sup>2</sup> Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Trägerkantone.

<sup>3</sup> Das Parlament jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

<sup>4</sup> Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b. Sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c. Sie lässt sich vom Kinderspitalrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig und umfassend informieren;
- d. Sie kann die Regierungen ersuchen, den Parlamenten der Trägerkantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen;

<sup>1</sup> GS 33.272, SGS 932.4

e. Sie kann den Finanzkontrollen der Trägerkantone Aufträge erteilen.

<sup>6</sup> Die Parlamente der Trägerkantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.

### II.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone<sup>1</sup>; sie wird mit deren Genehmigung wirksam<sup>2</sup>.

Liestal, 4. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin

Basel, 4. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Stadt  
die Präsidentin: Scheider  
der Staatsschreiber: Heuss

<sup>1</sup> Vom Landrat genehmigt am 16. November 2006; vom Grossen Rat genehmigt am 14. Dezember 2006.

<sup>2</sup> In Kraft seit 14. Dezember 2006.